

Verordnung des Erziehungsrates über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung)

vom 25. Juni 2003

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 sowie auf § 30 und § 32 des Schuldekrets vom 27. April 1981,

verordnet:

A. Allgemeines

§ 1

Gliederung der Ausbildung

¹ Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gliedert sich in ein Basisstudium und ein Diplomstudium.

² Das Basisstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Diplomstudium mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

³ An der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen können Abschlüsse zur Lehrerin oder zum Lehrer der Vorschulstufe oder Primarschulstufe absolviert werden.

B. Aufnahme

I. Zulassung

§ 2

Vorbildung

¹ Voraussetzungen für die Zulassung zum Basisstudium zukünftiger Lehrpersonen der Vorschulstufe sind: [2\)](#)

- a) Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder
- b) Besitz eines anerkannten Diploms einer dreijährigen Diplommittelschule oder
- c) Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- d) eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Handelsdiplommittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung. Vor Beginn der Ausbildung ist über die Allgemeinbildung ein Einschätzverfahren zu absolvieren. Mängel in der Allgemeinbildung müssen im Verlaufe des Studiums behoben werden. Die Schulleitung ordnet die entsprechende Überprüfung an.

² Voraussetzungen für die Zulassung zum Basisstudium zukünftiger Lehrpersonen der Primarschule sind:

- a) Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder
- b) Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- c) ein bestandenes Aufnahmeverfahren, das eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau gewährleistet; dabei sind vorhandene Qualifikationen wie eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Handelsdiplommittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Die Schulleitung ordnet die entsprechende Prüfung an.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen im Sinne von Abs. 1 und 2 und ordnet ansonsten die für die Zulassung erforderlichen Prüfungen an. Als gleichwertige Vorbildungsausweise gelten namentlich schweizerisch anerkannte Diplome von Fachhochschulen.

⁴ Über die Zulassung zum Diplomstudium entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Pädagogischen Hochschule Zürich.

§ 3

Leumund und gesundheitliche Eignung

¹ Die Zulassung zum Studium setzt auch einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf voraus.

² Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige Urkunde einzureichen. Die Schulleitung kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

³ Zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung ist ein Gesundheitserklärungsformular auszufüllen, welches die Schulleitung von der Schulärztin bzw. vom Schularzt beurteilen lassen kann. Die Schulärztin oder der Schularzt ist von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Diese

melden der Schulleitung Bedenken über die gesundheitliche Eignung. Die Schulleitung ordnet hierauf weitere Abklärungen an, zum Beispiel die Begutachtung durch eine Fachperson.

⁴ Fehlen diese Voraussetzungen bei Studienbeginn, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern.

⁵ Entfallen diese Voraussetzungen während des Studiums, kann die Schulleitung Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und eingeleitete Strafverfahren während des Studiums sind der Schulleitung zu melden.

§ 4

Deutschkenntnisse

Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Die Schulleitung kann eine Deutschprüfung anordnen.

§ 5

Weiterbildung und andere Lehrveranstaltungen

¹ Für die Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen, die auf einer Grundausbildung als Lehrkraft aufbauen, sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie für die entsprechende Grundausbildung. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird bei mehrjähriger Bewährung im Schuldienst vermutet; die Schulleitung kann hinsichtlich der Voraussetzungen Ausnahmen vorsehen.

² Die Zulassungsvoraussetzungen zu anderen Veranstaltungen werden von der Schulleitung auf Grund der Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

§ 6

Aufnahmeverfahren

¹ Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen führt in der Regel selbst keine Aufnahmeverfahren durch. Sie weist Interessenten an die Pädagogische Hochschule Zürich und beteiligt sich an der Durchführung jener Verfahren.

² Bei Bedarf kann die Pädagogische Hochschule Schaffhausen selbst ein sich nach dem Reglement über die Zulassung an die Pädagogische Hochschule Zürich richtendes Aufnahmeverfahren durchführen oder Interessenten in Absprache mit der Pädagogischen Hochschule Zürich für das Aufnahmeverfahren an eine andere Pädagogische Hochschule weisen.³⁾

II. Anmeldung und Immatrikulation

§ 7

Anmeldung

¹ Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese im Studienführer sowie auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

³ Eine verspätete Anmeldung kann nur bei Nachweis wichtiger Gründe berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall.

⁴ Bei der Anmeldung ist die Immatrikulationsgebühr gemäss regierungsrätlicher Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder zu entrichten.

⁵ Die gleichzeitige Anmeldung zu zwei Studiengängen ist nicht erlaubt.

§ 8

Unterlagen

¹ Für die Anmeldung an die Pädagogische Hochschule Schaffhausen haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift einzureichen:

- a) den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen;
- b) ein Passfoto;
- c) den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr;
- d) einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Unterlage;
- e) Gesundheitserklärungsformular;
- f) weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

² Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besucht haben, müssen die Bescheinigung der Exmatrikulation einreichen.

³ Für die Anmeldung zu Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

§ 9

Übersetzung

Die Unterlagen sind in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache einzureichen, andernfalls ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 10

Immatrikulation

- ¹ Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- ² Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Semestergebühr bezahlt ist.
- ³ Über die Zulässigkeit der Immatrikulation entscheidet die Schulleitung.

§ 11

Doppelimmatrikulation

- ¹ Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Dies gilt insbesondere für die Pädagogische Hochschule Zürich.

§ 12

Immatrikulationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen beanspruchen.

§ 13

Studienunterbruch, Auslandsemester

- ¹ Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst und Absolvierung von Auslandsemestern das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden. Dabei sind die Auslandsemester auf zwei begrenzt.
- ² Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen.
- ³ Während des Studienunterbruchs bzw. der Auslandsemester bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert und haben keine Semestergebühren zu entrichten.

§ 14

Nachweis der Immatrikulation

- ¹ Immatrikulierte Personen, die Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Legitimationskarte ausweisen.
- ² Wer seine Berechtigung nicht nachweisen kann, wird vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

§ 15

Änderung persönlicher Daten

- ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, Namens-, Zivilstands-, Bürgerrechts- und Bürgerortsänderungen dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.
- ² Adressänderungen sind innert zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde.

§ 16

Exmatrikulation

- ¹ Durch die Streichung der Immatrikulation (Exmatrikulation) erlischt die Berechtigung, Leistungen der Pädagogischen Hochschule in Anspruch zu nehmen.
- ² Die Exmatrikulation wird bewirkt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden;
 - b) Entscheid der Konferenz der Dozierenden bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Disziplinarordnung;
 - c) Entscheid der Schulleitung
 1. bei Dahinfallen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
 2. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen oder mangelnder Eignung;
 3. bei Nichtbezahlung der Semestergebühren trotz Mahnung.

III. Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer

§ 17

Gaststudierende

- ¹ Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- ² Es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Immatrikulation sinngemäss Anwendung.

³ Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

§ 18

Hörerinnen und Hörer

¹ Als Hörerinnen und Hörer können sich Personen nach vollendetem 17. Altersjahr einschreiben, die ohne Immatrikulation an höchstens 6 Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Immatrikulation sinngemäss Anwendung.

² Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

³ Von Hörerinnen und Hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

C. Eignungsabklärung für den Lehrberuf

§ 19

Eignungs-abklärung

¹ Unabhängig von der Schulstufe werden bei jeder Lehrperson folgende Fähigkeiten vorausgesetzt:

- a) Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit;
- b) Befähigung zu strukturiert-ordnendem Denken und Darlegen;
- c) Befähigung zur Reflexion des eigenen Handelns;
- d) Fähigkeit zu flexiblem, phantasievollem und kreativem Darbieten und Verhalten;
- e) Belastbarkeit.

² Diese Berufsvoraussetzungen werden während des Basisstudiums durch eine Eignungsabklärung überprüft. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Schulleitung geregelt.

³ Wenn im Verlaufe des Diplomstudiums Zweifel am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen auftreten, kann durch die Schulleitung eine erneute Eignungsabklärung angeordnet werden.

§ 20

Verfahren während des Basisstudiums

¹ Die Eignungsabklärung findet insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung während dem Basisstudium statt. Zu diesem Zweck wird den Studierenden je eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet.

² Die Eignungsabklärung steht unter der Verantwortung der Mentorin oder des Mentors. Sie stützt sich auf einen Bericht der Studierenden über die eigene Berufsmotivation, auf die Beurteilung der Praxislehrpersonen sowie auf zwei Standortgespräche.

³ Treten Zweifel am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen auf, so zieht die Mentorin oder der Mentor die Schulleitung bei. Diese führt zusammen mit weiteren Beurteilungspersonen die erweiterte Eignungsabklärung durch.

⁴ Die Schulleitung kann auch die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen oder eine Begutachtung durch eine andere Fachperson anordnen.

§ 21

Entscheid

¹ Bestehen am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen keine Zweifel, so teilt dies die Mentorin oder der Mentor der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Entscheid wird mit den Unterlagen und Befunden, die während der Eignungsabklärung erhoben worden sind, dokumentiert und begründet. Er wird auch der Schulleitung mitgeteilt.

² Ist das Vorliegen der Berufsvoraussetzungen fraglich, so kann die Schulleitung das weitere Studium unter Vorbehalt des Bestehens der Zwischenprüfung mit Auflagen verbinden oder die Studierende bzw. den Studierenden einer besonderen Aufsicht unterstellen.

³ Bei eindeutigem Fehlen der Berufsvoraussetzungen beantragt die Schulleitung der Aufsichtskommission, die Studierende oder den Studierenden vom Studium auszuschliessen.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Eignungsabklärung verlängert oder erneut angeordnet werden. Die betroffenen Studierenden werden insbesondere in der schulpraktischen Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor sowie durch weitere Beurteilungspersonen begleitet.

⁵ In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen oder eine Begutachtung durch eine andere Fachperson anordnen.

D. Leistungsnachweise

§ 22

Leistungsnachweise

¹ Ein Leistungsnachweis ist ein im Studium erbrachter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen.

² Der zuständige Dozent bzw. die zuständige Dozentin beurteilt die erbrachte Leistung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit Noten. Ein bestandener Leistungsnachweis wird mit definierten Anrechnungspunkten ausgewiesen.

³ Einzelne Leistungsnachweise oder mehrere Leistungsnachweise können als Schlussqualifikationen der Zwischen- oder der Diplomprüfung

Geltung haben.

⁴ Die Einzelheiten und die Anrechnungsmodalitäten werden von der Schulleitung festgelegt.

E. Prüfungen

I. Allgemeines

§ 23

Prüfungsarten

Die Zwischenprüfung, die Diplomarbeit und die Diplomprüfung gelten als Prüfungen.

§ 24

Anmeldung zu den Prüfungen

¹ Die Anmeldefristen werden im Studienführer und auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen veröffentlicht. Über eine ausnahmsweise Annahme verspäteter Anmeldungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Schulleitung.

² Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular auf dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule. Dem Anmeldeformular sind ein Nachweis über die Immatrikulation und die Bezahlung der Prüfungsgebühr beizulegen.

§ 25

Verschiebung

Ist der oder die Studierende aus einem wichtigen Grund an der termingerechten Ablegung einer Prüfung oder der Abgabe der Diplomarbeit verhindert, so entscheidet die Schulleitung über eine Terminverschiebung.

§ 26

Durchführung

¹ Für die Durchführung der Prüfung ist die Schulleitung verantwortlich.

² Sie bestimmt die Prüfungsmodalitäten und ernennt die Examinierenden sowie die Expertinnen und Experten. Die Examinierenden sind aus dem Kreis der Dozierenden zu ernennen, die mit der Durchführung der betreffenden Module beauftragt sind.

§ 27

Unentschuldigtes Fernbleiben

Die ganze Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil ohne wichtigen Grund nicht angetreten wird.

§ 28

Unerlaubte Mittel

Die ganze Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsteil unerlaubte Mittel verwendet werden.

§ 29

Auswärtige

Prüfungsleistungen

Die Schulleitung entscheidet über die Anrechnung von Prüfungsleistungen an anderen Pädagogischen Hochschulen.

§ 30

Wiederholung

¹ Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann durch die Schulleitung aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

² Die Wiederholung umfasst die Prüfungsteile, die mit «nicht bestanden» oder mit ungenügenden Noten bewertet worden sind. Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit «bestanden» oder einer genügenden Note bewertet wird.

II. Zwischenprüfung

§ 31

Funktion

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Basisstudiums an der Pädagogischen Hochschule.

§ 32

Zulassung

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die Eignungsabklärung bestanden hat und die nötigen Anrechnungspunkte des Basisstudiums nachweist. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 33

Prüfungsteile und -formen

¹ Die Zwischenprüfung umfasst vier Teile:

- a) Bildung und Erziehung;
- b) Sprache;
- c) Mathematik;
- d) Fertigungsprüfung Deutsch.

² Prüfungsformen sind:

- a) Schriftliche Prüfung von 1 bis 2 Stunden Dauer;
- b) Mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

³ Die Schulleitung legt für die einzelnen Fächer die Prüfungsform fest.

§ 34

Bewertung und Bestehen

¹ Die einzelnen Prüfungsteile werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit «bestanden» bewertet werden.

³ Die bestanden Prüfungsteile in Bildung und Erziehung, Sprache und Mathematik gelten gleichzeitig als Leistungsnachweis der entsprechenden Module oder Modulreihen.

§ 35

Prüfungskonferenz

Die Schulleitung bildet zusammen mit den prüfenden Dozierenden die Prüfungskonferenz. Sie entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

III. Diplomarbeit

§ 36

Diplomarbeit

¹ Mit der Diplomarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher und didaktischer Sicht bearbeiten können. Die Diplomarbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Fachgruppen stellen mögliche Themen zur Auswahl. Die Diplomarbeit wird von dem oder der zuständigen Dozierenden betreut.

³ Die Diplomarbeit wird mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3,5 bis 1 ungenügende Noten.

§ 37

Annahmeschein

¹ Der Annahmeschein wird ausgestellt, wenn die Note genügend ist.

² Besonders herausragende Arbeiten können prämiert und mit dem Einverständnis der Autorin oder des Autors bzw. der Autorinnen oder Autoren publiziert werden.

³ Ungenügende Arbeiten werden zur einmaligen Verbesserung zurückgewiesen. Ist auch die verbesserte Arbeit ungenügend, so wird die oder der Studierende definitiv abgewiesen.

§ 38

Verspätete Abgabe

¹ Die Diplomarbeit wird nicht angenommen, wenn sie ohne wichtigen Grund verspätet abgegeben wird.

² Ein entsprechendes Gesuch ist an die Schulleitung zu richten. Die Bewilligung für eine verspätete Abgabe kann nur einmal erteilt werden.

IV. Diplomprüfung

§ 39

Definition

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss der Grundausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für die Vorschulstufe oder Primarschulstufe. Sie besteht aus den nötigen Leistungsnachweisen, der Diplomarbeit, einer praktischen und einer theoretischen Schlussprüfung.

§ 40

Zulassung

Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat, die nötigen Anrechnungspunkte in den Leistungsnachweisen belegt und über den Annahmeschein der Diplomarbeit verfügt. Zur Diplomausstellung ist zudem der Nachweis über ein von der Schulleitung anerkanntes ausserschulisches Praktikum Voraussetzung.

§ 41

Prüfungskommission

¹ Die Diplomprüfungen stehen gemäss Schuldekret § 32 Abs. 3 unter der Aufsicht einer besonderen Prüfungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht und vom Erziehungsrat gewählt wird.

² Es müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und die Schulleitung vertreten sein.

³ Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist das Mitglied aus dem Erziehungsrat.

§ 42

Prüfungsteile und -formen

¹ Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:

- a) Erziehungswissenschaften;
- b) Berufspraktische Ausbildung;
- c) Fächer, in denen gemäss separater Verordnung die Lehrbefähigung erteilt wird.

² Prüfungsformen sind:

- a) Benotete Leistungsnachweise in einem Fach;
- b) Kolloquium auf Grund der im betreffenden Fach dokumentierten Leistungen;
- c) Schriftliche Prüfung;
- d) Mündliche Prüfung;
- e) Selbständige schriftliche Arbeit;
- f) Prüfung mit theoretischem und praktischem Anteil.

³ Die Prüfungsfächer und die Prüfungsformen für die einzelnen Teilen werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 43

Examinatoren, Experten

¹ Examinatorin oder Examinator ist eine Dozentin oder ein Dozent des betreffenden Faches.

² Zusammen mit der Examinatorin oder dem Examinator beurteilt eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte in mündlichen und berufspraktischen Prüfungen die gezeigten Leistungen.

³ Bei schriftlichen Prüfungen werden Expertinnen bzw. Experten nur bei ungenügenden Leistungen beigezogen.

⁴ Die Examinatorin oder der Examinator stellt den Antrag auf eine Note. Können sich die beiden nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.

§ 44

Bewertung und Bestehen

¹ Die einzelnen Prüfungsteile werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3,5 bis 1 ungenügende Noten. Zusätzlich kann eine Umrechnung gemäss Regelung des European Credit Transfer System (ECTS) erfolgen.

² Setzt sich die Note aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt für den betreffenden Prüfungsteil das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

³ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das ungerundete Mittel aller Prüfungsteile mindestens 4 beträgt und gesamthaft nur 1 Notenpunkt unter 4 vorkommt.

§ 45

Besonderes bei Prüfungswiederholung

¹ In Fächern, in denen der Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise die Schlussprüfungsnote ergibt, muss im Falle einer Wiederholung der Schlussprüfung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt werden.

² Wird ein Fach, das abgewählt werden kann, zwei Mal nicht bestanden, kann die Lehrbefähigung für dieses Fach nicht erteilt werden. Es muss ein anderes Fach gewählt werden.

§ 46

Diplomurkunde

¹ Die Noten nach § 42 sowie die gewählten Vertiefungsstudien bzw. das gewählte Profil werden in der Diplomurkunde aufgeführt.

² Im Diplomzusatz («diploma supplement») werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.

³ Die Diplome werden vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich unterzeichnet.

F. Besondere Fälle

§ 47

Nicht geregelte Fälle

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Schulleitung.

G. Rekurswesen

§ 48

Rekurs

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung und der Konferenzen kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Diplomprüfungskommission und der Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 49

Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Entscheide müssen den Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt werden.

H. Schlussbestimmung

§ 50

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [1\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2003, S. 1079

- 1) Amtsblatt 2003, S. 1079.
- 2) Fassung gemäss ERB vom 23. Juni 2004, in Kraft getreten am 1. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, S. 932).
- 3) Fassung gemäss ERB vom 25. Januar 2006, in Kraft getreten am 1. Februar 2006 (Amtsblatt 2006, S. 143).